

Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.01.2020

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung (im Folgenden: „Einrichtung“) hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig einen gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten untereinander angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen Begebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme, Benutzerkreis

- (1) In die Einrichtung werden – je nach Betreuungsform – Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Elternportal „Little Bird“.
- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der Träger der Einrichtung ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Rückstellung vom Besuch der Grundschule zu unterrichten.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder unter Beachtung von Abs. 6 in die Einrichtung ihrer Wahl aufgenommen. Stehen in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze zur Verfügung, werden die freien Plätze der weiteren Einrichtungen angeboten. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung auf Veranlassung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ärztlich zu untersuchen. Hierüber muss bei der Anmeldung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung, unter Beachtung der gesetzlichen Impfpflicht und deren Nachweis.

- (6) Plätze in Einrichtungen werden bevorzugt an Kinder vergeben, wenn
- a. sie ihren Hauptwohnsitz in Künzelsau haben, oder
 - b. ein Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit in Künzelsau nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit in Künzelsau aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, oder
 - c. ein Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten alleinerziehend ist oder
 - d. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, insbesondere solche Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG haben, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.

Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur; hierbei ist auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtermischung zu achten.

Bei Veränderung der persönlichen Situation, die keine Ganztagsbetreuung mehr erfordert, sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten angehalten, den Träger davon in Kenntnis zu setzen.

- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 3 der Träger der Einrichtung. Die Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Gruppen entscheidet die jeweilige Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (8) Eine Aufnahme ist zum 1. oder 15. eines Monats möglich.
- (9) Der Aufnahmeantrag wird erst bearbeitet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung sowie Nachweis der Impfberatung und des Vorliegens der Impfungen der gesetzlich vorgeschriebenen Impfpflicht. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
 - b) Vorliegen des unterzeichneten Anmeldeformulars von beiden Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Sofern das alleinige Sorgerecht vorliegt, ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen.

§ 3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit kann sowohl im Kindergarten als auch im Krippenbereich ein bis vier Wochen in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit unterstützt eine sorgeberechtigte Person die Einrichtung um dem Kind den Übergang zwischen Elternhaus und Einrichtung zu erleichtern. Genauere Informationen können dem Eingewöhnungskonzept entnommen werden.

§ 4 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann zum 14. oder auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht (richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit) werden.

- (3) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Kindergartenleitung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 6) geöffnet.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Deshalb sollen die Kinder nicht vor den Öffnungszeiten in der Tageseinrichtung eintreffen; außerdem sind sie pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Die Bring- und Abholzeiten legen die jeweiligen Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem Träger fest. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Eine telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit muss in jedem Fall gewährleistet sein. Dies gilt auch für Personen, die das Kind abholen dürfen.
- (7) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Kommunikation erfolgt über die Kita-Info-App.
- (8) In den städtischen Kindertageseinrichtungen gilt ein privates Foto- und Filmverbot. Dieses Verbot bezieht Veranstaltungen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung mit ein. Das pädagogische Fachpersonal ist angehalten, bei Verstößen zu intervenieren und ggf. auch das Hausrecht auszuüben.

§ 6 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Pro Kalenderjahr haben alle Einrichtungen 25 Schließtage. Diese teilen sich auf in 15 Tage im August (immer die ersten drei Wochen), 4 Tage über Ostern oder Pfingsten, die restlichen 6 Schließungstage werden individuell festgelegt (vorrangig in den Schulferien). Während der 15 Schließungstage im August bietet die Stadt einen Ferienkindergarten an. Für alle Sonderformen der Betreuung (Ferienkindergarten, etc.) muss eine weitere Anmeldung beim Träger der Einrichtung erfolgen.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Eine Kündigung des Kindergartenplatzes auf Beginn der Ferien und eine Neuanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich.

§ 7 Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer. Die Leitung der Einrichtung bzw. das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung hat das Recht, die Kinder wieder heim zu schicken bzw. von den Personensorgeberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG oder Ungezieferbefall - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Stellungnahme (ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, erforderlich. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Besucht das Kind die Einrichtung, ohne dass eine ärztliche Stellungnahme abgegeben wurde, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, haften die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten für die Folgen.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Bestätigung des Arztes sowie nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.
- (8) Personensorgeberechtigte, die diese Regelungen in Krankheitsfällen missachten, haften für die sich hieraus ergebenden Schäden.

§ 8 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - b. es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat;
 - c. es die Einrichtung nur unregelmäßig besucht bzw. wenn erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d. wiederholt gegen die Bring- und Abholzeiten verstoßen wurde;
 - e. die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
 - f. zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich wird. Dies ist in Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in die Wege zu leiten. Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht gegeben ist.
 - g. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische und/oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - h. sich nach der Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in die Einrichtung für Kinder integriert werden kann;

- i. Trotz einem anberaumten Einigungsgespräch erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen;
 - j. Die Beitragsschuldner oder deren Vertreter ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - k. wiederholt die Sorgeberechtigten bzw. andere Personen, die das Kind abholen dürfen, im Bedarfsfall telefonisch nicht erreichbar waren;
 - l. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung, nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtungsleitung, ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Ein erfolgter Ausschluss wird dem Jugendamt zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Die Kosten dieser Unfallversicherung trägt die Stadt Künzelsau.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das pädagogische Personal entlässt Kinder nicht ohne Begleitung aus der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder rechtzeitig vor Schließung der Einrichtung durch eine aufsichtspflichtige Person (über 12 Jahre) abgeholt werden.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 12 Mittagessen/Verpflegung in den Kindertagesstätten

- (1) Alle Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte eine Ganztagesbetreuung als Betreuungsform gewählt haben, nehmen ein warmes Mittagessen ein. Die Teilnahme ist verpflichtend. Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die Verlängerte Öffnungszeit gewählt haben, können freiwillig ein warmes Mittagessen einnehmen, sofern dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.
- (2) Sofern in einer Einrichtung ein warmes Mittagessen angeboten wird, wird hierfür ein Verpflegungsentgelt erhoben. Dieses legt der Gemeinderat im Wege der einfachen Beschlussfassung als privatrechtliches Entgelt fest.
- (3) Alle Kinder sollen ein gesundes Vesper dabei haben. Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die Verlängerte Öffnungszeit gewählt haben, sollen ein zweites gesundes Vesper dabei haben.

§ 13 Ferienbetreuung

Für angehende Schulkinder wird in der Übergangszeit nach Beendigung des Kindergartenjahres bis zur Einschulung eine kostenpflichtige Betreuung angeboten. Diese findet außerhalb des Kindergartens statt und bietet ein pädagogisches Angebot, das die Kinder auf den nahenden Schuleintritt vorbereiten soll. Hierzu wird der Bedarf im Vorjahr abgefragt und die Anmeldung muss über das Elternportal „Little Bird“ erfolgen.

Kindergartenkinder, die während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, können sich für einen Platz in der Ferienbetreuung anmelden. Eine Anmeldung muss über das Elternportal Little Bird erfolgen. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Der Träger wird im Rahmen der Verfügbarkeit der Plätze entsprechende Betreuungsverträge schließen. Erst nach Abschluss der Betreuungsverträge steht der Betreuungsplatz zur Verfügung.

§ 14 Elternbeiträge

Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Entlassung aus der Kindertageseinrichtung mit 1. Wohnsitz in Künzelsau ist der Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen beitragsfrei.

Auswärtige Kinder können die Kindertageseinrichtungen besuchen, sollten Plätze vorhanden sein. Hierfür wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das der Gemeinderat im Wege der einfachen Beschlussfassung festlegt.

§15 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 17.9.2019 außer Kraft.

Künzelsau, 21.01.2020

Stefan Neumann
Bürgermeister